

Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)

Vom 5. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2, 44 und 45 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾, die §§ 1 Abs. 3, 23 Abs. 2, 27 Abs. 4, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 2 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 ²⁾ sowie § 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ³⁾,

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Zuständige Instanzen

¹⁾ Die beauftragten Instanzen gemäss Anhang 1 DAF (Büro des Grossen Rats, Justizleitung, Finanzkontrolle, beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz, Regierungsrat) bestimmen die für den Vollzug ihrer Aufgabenbereiche zuständigen Instanzen.

²⁾ Im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats sind die Staatskanzlei und die Departemente für den Vollzug der Aufgabenbereiche zuständig.

¹⁾ SAR [612.300](#)

²⁾ SAR [612.310](#)

³⁾ SAR [153.100](#)

2. Rechnungslegung und Rechnungswesen

2.1. *Kontenrahmen*

§ 2 Kontenrahmen

¹ Der Kontenrahmen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäss den in Anhang 2 festgelegten dreistelligen Kontengruppen.

² Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) erlässt den Kontenplan inklusive Kontierungsanleitung unter Mitwirkung der zuständigen Instanzen.

2.2. *Interne Verrechnungen*

§ 3 Grundsätze

¹ Der interne Leistungsbezug und Verrechnungen ohne Leistungsbezug zwischen Aufgabenbereichen oder zwischen der ordentlichen Rechnung und einer Spezialfinanzierung werden mit internen Verrechnungen erfasst.

² Alle mehrjährigen internen Verrechnungen ab Fr. 250'000.– pro Jahr sind in Anhang 3 festgelegt. *

³ Alle internen Verrechnungen werden in der Erfolgsrechnung geführt.

§ 4 Leistungsvereinbarungen

¹ Der Leistungsbezug ist jährlich mit allen nötigen Angaben, insbesondere Preis, Menge und Qualität, schriftlich zu vereinbaren, wenn die Berechnungsgrundlagen nicht in einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung festgelegt sind. Für die Erstellung der Leistungsvereinbarung ist der Leistungserbringer verantwortlich.

² Bei umfangreichen oder komplexen Leistungsbezügen sind deren Grundsätze in mehrjährigen Leistungsvereinbarungen zwischen den beteiligten Aufgabenbereichen oder durch den Regierungsrat festzulegen.

³ Mehrjährige Leistungsvereinbarungen ab Fr. 250'000.– pro Jahr sind dem DFR anzuzeigen. *

§ 5 Bewertung der Leistungen

¹ Die Bewertung der Leistungen erfolgt aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung. Dabei sind grundsätzlich sämtliche Kostenstufen zu berücksichtigen.

² Ist eine Bewertung aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung nicht möglich, können die für die Leistungserstellung eingesetzten Arbeitsstunden erfasst oder geschätzt werden.

³ Die Kosten pro Arbeitsstunde ergeben sich aus dem Bruttolohn der Mitarbeitenden inklusive Arbeitgeberbeiträge. Für die Gemeinkosten (Sachaufwand, Infrastruktur usw.) wird in der Regel ein Zuschlag von 25 % auf dem Bruttolohn inklusive Arbeitgeberbeiträge festgelegt.

2.3. *Kosten- und Leistungsrechnung*

§ 6 Grundsätze

¹ Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der Zuordnung der Finanzen zu den Leistungsgruppen innerhalb eines Aufgabenbereichs und liefert mit der Kostenträgerrechnung die Grundlagen insbesondere für die Bewertung der internen Verrechnungen gegenüber Spezialfinanzierungen und die Bewertung von Kausalabgaben.

² Die Kosten und Erlöse sind in der Regel direkt einer Leistungsgruppe zuzuordnen.

³ Ist die Bewertung von Leistungen mit der Kosten- und Leistungsrechnung nicht zweckmässig, können vereinfachte Bewertungssysteme mit pauschalisierten Stundenansätzen eingesetzt werden.

§ 7 Kostenstellen und Kostenträger

¹ Jeder Aufgabenbereich mit Globalbudget führt mindestens eine Kostenstelle.

² Kostenträger sind die Leistungen und Vorhaben des Aufgabenbereichs.

§ 8 Kostenstufen

¹ Die Kosten sind gemäss den nachfolgenden 4 Stufen auszuweisen:

- a) Kostenstufe 1: sämtliche der Leistung oder dem Vorhaben direkt zugewiesene Primärkosten und -erlöse (ohne bilanzielle Abschreibungen Verwaltungsvermögen),
- b) Kostenstufe 2: sämtliche über die Bezugsgrössen vorgenommenen Leistungsverrechnungen und Umlagen von den Kostenstellen auf die Leistung oder das Vorhaben,
- c) Kostenstufe 3: sämtliche auf die Leistung oder das Vorhaben über die Bezugsgrössen vorgenommenen Abrechnungen aus Teilleistungen oder Vorhaben,
- d) Kostenstufe 4: kalkulatorische Kosten, insbesondere Abschreibungen, Mietkosten, Zinsen und Querschnittsleistungen.

² Die Kosten des Regierungsrats sowie des Grosse Rats sind nicht in die Kostenstufen einzubeziehen.

§ 9 Umsetzung

¹ Die zuständigen Instanzen legen für die von ihnen gesteuerten Leistungen und Vorhaben die massgebenden Bezugsgrössen für die Leistungsverrechnung, die Umlage und die Abrechnung von Aufwand und Ertrag auf die Kostenträger fest und überprüfen diese regelmässig.

² Als Bezugsgrössen kommen die für einen Kostenträger geleisteten Stunden, ein Umlageschlüssel oder eine Abrechnungsvorschrift zur Anwendung.

³ Leistungsverrechnungen, Umlagen und Abrechnungen werden nur innerhalb eines Aufgabenbereichs innerhalb derselben Steuergrösse vorgenommen.

2.4. Organisation des Rechnungswesens

§ 10 Grundsätze

¹ Die zuständige Instanz führt das Rechnungswesen in ihren Aufgabenbereichen. Sie bestimmt die zentrale Stelle für das Rechnungswesen.

² Das Büro des Grossen Rats, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz können ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen einem Departement oder der Staatskanzlei übertragen.

³ Das DFR ist verantwortlich für die Aufsicht über die fachliche Führung sowie die Weiterentwicklung des kantonalen Rechnungswesens inklusive der dazugehörigen zentralen technischen Systeme.

§ 11 Zuständigkeit des DFR

¹ Das DFR erfüllt im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Erfolgs-, der Investitions- und der Finanzierungsrechnung sowie der Bilanz,
- b) Vorgaben für die Führung der Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Berechnung der kalkulatorischen Kosten mit Zinssatz und des vereinfachten Bewertungssystems sowie Festlegung der pauschalierten Stundenansätze inklusive Zuschlagsatz,
- c) Liquiditätsbewirtschaftung und die Vornahme des Zahlungsverkehrs mit den Finanzinstituten,

- d) Herausgabe von Handbüchern zur Rechnungslegung und zum Rechnungswesen inklusive der Überwachung deren Anwendung,
- e) Koordination und Unterstützung der zuständigen Instanzen in den Bereichen Rechnungslegung und Rechnungswesen,
- f) Eröffnung von Post- und Bankkonten der Bilanz sowie Verfügung über diese Konten. Es kann für einzelne Konten das Verfügungsrecht schriftlich delegieren,
- g) Erteilung der Zustimmung für die Führung von kantonalen Postcheck- oder Bankkonten durch die zuständigen Instanzen. Eine solche Führung ist nur in Ausnahmefällen und bei schriftlicher Regelung des Zwecks, der Verantwortung und der Verfügungsberechtigung möglich.

§ 12 Aufgaben der zentralen Stelle für das Rechnungswesen

¹ Die zentrale Stelle für das Rechnungswesen ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Vorliegen von Verpflichtungskrediten,
- b) Vorliegen von beschlossenen Budgetmittel,
- c) *
- d) * Einhaltung der Vergabe- und Ausgabenkompetenzen,
- e) Einhaltung der Kontierung und der Buchungstexte gemäss Handbücher,
- f) * Führen von analogen und elektronischen Verzeichnissen über die Berechtigungen für die Belegprüfung, die Anweisung sowie die elektronische Bestellfreigabe,
- g) Verbuchung und Auslösung der Bezahlung.

² Die zuständige Instanz kann diese Aufgaben delegieren. Bei einer Delegation überwacht die zentrale Stelle für das Rechnungswesen die Aufgabenerfüllung.

³ Die zentrale Stelle für das Rechnungswesen ist die Ansprechstelle gegenüber dem DFR und der Finanzkontrolle.

§ 13 Vergaben und Ausgaben *

¹ Eine Vergabe stellt die Erteilung eines Auftrags zur Lieferung oder Erstellung von Gütern sowie zur Erbringung von Dienstleistungen dar.

² Die Vergabe- und Ausgabenkompetenz bis Fr. 1 Mio. liegt bei den zuständigen Instanzen, darüber bei den beauftragten Instanzen. *

³ Die zuständigen Instanzen regeln die Vergabe- und Ausgabenkompetenz für ihre Aufgabenbereiche; sie informieren darüber die beauftragten Instanzen. *

⁴ Bei der Spezialfinanzierung Strassenrechnung werden Vergaben und Ausgaben über Fr. 5 Mio. dem Regierungsrat vorgelegt. *

⁵ Die bei Vergaben und Ausgaben abzuschliessenden Verträge werden von den für die Vergabe beziehungsweise die Ausgabe zuständigen Stellen unterzeichnet. Die Verträge sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben. *

§ 14 Anweisungen

¹ Eine Anweisung stellt den Auftrag für eine Buchung zu Lasten oder zu Gunsten eines Kontos der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung oder der Bilanz dar.

² Mit der Belegprüfung wird die Ordnungsmässigkeit der Buchung bestätigt bezüglich: *

- a) * ...
- b) * ...
- c) * ...
- d) * ...
- e) * ...
- f) * Vollständigkeit und Korrektheit der Kontierung, des Buchungstextes und des Belegs,
- g) * Korrektheit des Betrags sowie der Begründetheit der Buchung gemäss den Rechnungslegungsstandards des Kantons.

^{2bis} Bei Rechnungen wird damit zusätzlich bestätigt: *

- a) Lieferung der Güter und Erbringung der Dienstleistungen,
- b) Übereinstimmung mit dem Auftrag (Offerte),
- c) Abzug allfälliger Rabatte und Skonti,
- d) Vorhandensein der Budgetmittel und falls erforderlich der Verpflichtungskredite,
- e) Mehrwertsteuer-Konformität der Rechnung.

³ ... *

⁴ Mit der Anweisung wird bestätigt, dass die Prüfung des Belegs durch die berechtigten Personen erfolgt ist und von betrügerischen Handlungen keine Kenntnis besteht. *

^{4bis} Die Anweisung fällt mit der Belegprüfung zusammen bei *

- a) einer Buchung innerhalb desselben Aufgabenbereichs, wenn der Saldo der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Bilanz unverändert bleibt,
- b) einer Lieferantenrechnung im elektronischen Freigabeprozess, falls diese für eine gemäss Vergabe- und Ausgabenkompetenz sowie dem Vier-Augen-Prinzip elektronisch freigegebene Bestellung eingegangen ist.

⁵ Der Freigabeprozess, bestehend aus dem Erstellen des Belegs, der Belegprüfung und der Anweisung, muss von mindestens zwei Personen durchgeführt werden. Die Freigaben können elektronisch oder auf Papier erfolgen. *

⁶ Liegen die erforderlichen Freigaben vor, wird die Buchung automatisiert oder manuell von der zentralen Stelle für das Rechnungswesen vorgenommen. *

⁷ Die zuständigen Instanzen bestimmen die Anweisungsberechtigten.

⁸ Wer mit der Anweisung begünstigt wird oder gemäss § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ in den Ausstand treten müsste, ist nicht zur Belegprüfung oder Anweisung berechtigt. *

¹⁾ SAR [271.200](#)

3. Steuerung

§ 15 Entwicklungsleitbild

¹ Die Staatskanzlei erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Departementen das Entwicklungsleitbild und unterbreitet es dem Regierungsrat. Sie erarbeitet durch ein Umfeldmonitoring die Grundlagen für die langfristige Planung.

² Sie unterstützt die Departemente bei der Umsetzung des Entwicklungsleitbilds in den übrigen Planungsinstrumenten.

§ 16 Vollzug der Aufgabenbereiche des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat weist die Aufgabenbereiche in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss Anhang 1 den Departementen respektive den Organisationseinheiten zum Vollzug zu.

² Er legt im Rahmen der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans die Leistungsgruppen fest.

§ 17 Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans und des Jahresberichts

¹ Das DFR erarbeitet zusammen mit den Departementen und der Staatskanzlei den Aufgaben- und Finanzplan, die Anträge für Nachtrags- und Zusatzkredite sowie den Jahresbericht mit Jahresrechnung. Massgebend für den Aufgaben- und Finanzplan sind dabei die jährlich vom Regierungsrat erlassenen Planungsvorgaben zu den Aufgaben und Finanzen. *

² In den Aufgabenbereichen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats liegen, beschränkt sich die Zusammenarbeit mit dem DFR auf die formelle sowie zeitliche Koordination der Vorlagen. *

§ 18 Budgetübertragungen

¹ Übertragungen gemäss § 15 Abs. 1 GAF werden in der Regel drei Mal jährlich zusammen mit den Nachtrags- und Zusatzkrediten und dem Jahresabschluss vorgenommen.

² Übertragungen sind dem DFR vorgängig zu melden und zu begründen. Die Umsetzung erfolgt auf Antrag der zuständigen Instanzen zentral durch das DFR. Über Differenzen entscheidet die beauftragte Instanz.

³ Sämtliche Übertragungen sind im Anhang zum Jahresbericht des Regierungsrats auszuweisen.

4. Verpflichtungskredit

§ 19 Anpassung von Verpflichtungskrediten

¹ Verpflichtungskredite für Hoch- und Tiefbauten sind der Kreditbewilligungsinstanz mit einer Preisstandsklausel zu beantragen. Die Berechnung der Teuerung erfolgt nach der Staffelmethode. Hierzu wird der Restkredit jährlich um die im Vorjahr aufgelaufene Teuerung angepasst.

² In Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit dem DFR auch andere Anpassungsklauseln für Verpflichtungskredite beantragt werden.

§ 20 Mehrfachzuständigkeiten

¹ Ein Verpflichtungskredit für ein Vorhaben, an dem mehrere Aufgabenbereiche beteiligt respektive davon betroffen sind, wird in der Regel im Aufgabenbereich mit dem primären Bedürfnis geführt.

² Erfordert die Umsetzung eines Vorhabens eine Aufteilung des Verpflichtungskredits auf mehrere Aufgabenbereiche, ist dies in der Kreditvorlage aufzuzeigen. Die Zuständigkeiten der an einem Verpflichtungskredit beteiligten Aufgabenbereiche oder Instanzen sind schriftlich festzulegen und dem DFR zur Kenntnis zu bringen.

³ Im Aufgabenbereich Immobilien stellt das Bedürfnisdepartement in der Regel Antrag für einen Verpflichtungskredit.

⁴ Verpflichtungskredite im Bereich Hochbau werden im Aufgabenbereich Immobilien geführt. Davon ausgenommen sind Hochbauten im Aufgabenbereich Verkehrsinfrastruktur.

§ 21 Führung von Verpflichtungskrediten

¹ Das DFR legt in einem Handbuch die notwendigen Bestimmungen fest für die Führung von Verpflichtungskrediten.

5. Vermögen und Finanzverbindlichkeiten

§ 22 Flüssige Mittel, Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten

¹ Das DFR verwaltet die flüssigen Mittel, die Finanzanlagen und die Finanzverbindlichkeiten.

² Es entscheidet über die Verwaltung der flüssigen Mittel und der Finanzanlagen im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Weisung über die Tresorerie.

³ Es unterbreitet dem Regierungsrat rechtzeitig ein Konzept über die im Budgetjahr geplante Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten zur Genehmigung. Dabei sind die Beschlüsse des Grossen Rats zur Höherschuldung zu berücksichtigen. Gestützt darauf sowie auf die Weisung über die Tresorerie entscheidet das DFR über die Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

⁴ Das DFR entscheidet über die Beschaffung von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten im Rahmen der Liquiditätsplanung aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Weisung über die Tresorerie.

§ 23 Wertpapiere, Darlehen und Beteiligungen

¹ Die zuständigen Instanzen sorgen dafür, dass die ihnen anvertrauten Wertpapiere, Depositen und Kautionen entsprechend den damit verbundenen Auflagen verwaltet werden.

² Darlehensverträge, Schuldbriefe und Beteiligungspapiere müssen dem DFR zur Aufbewahrung übergeben werden.

§ 24 Guthaben

¹ Die zuständigen Instanzen stellen die rechtzeitige Rechnungsstellung und die Überwachung der in Rechnung gestellten Forderungen sicher. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

² Zur gemeinsamen Erfüllung dieser Aufgaben können Kompetenzzentren gebildet werden.

³ Forderungen sind bei Überschreitung der geltenden Zahlungsfristen gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ in der Regel zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird jeweils eine Mahngebühr von Fr. 35.– erhoben.

⁴ Ein Zahlungsaufschub darf nur gewährt werden, wenn er die Erfüllung der Forderung nicht zusätzlich gefährdet.

⁵ Ein Erlass ist zulässig, wenn feststeht, dass die Betreuung erfolglos sein wird oder die Kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zum ausstehenden Betrag stehen. Der Erlass von Forderungen aus anderen Gründen bedarf der Zustimmung des DFR, wenn er nicht auf einem richterlichen Entscheid beruht oder rechtsatzmässig vorgesehen ist.

⁶ Der Regierungsrat erlässt Weisungen zum Inkassowesen.

§ 25 Prozesse und Vergleiche bei strittigen Vermögensinteressen

¹ Die zuständigen Instanzen dürfen bis zu einem Streitwert von Fr. 250'000.– Prozesse führen und im Rahmen der bewilligten finanziellen Mittel Vergleiche abschliessen; sie können diese Kompetenz delegieren.

² In allen übrigen Fällen entscheidet die beauftragte Instanz.

§ 26 Inventare

¹ Inventare geben Auskunft über Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer und über mehrjährige Vertragsverhältnisse.

¹⁾ SAR [271.200](#)

² Inventarisiert werden Vermögenswerte mit einem Anschaffungswert von über Fr. 5'000.– und Vertragsverhältnisse mit einem jährlichen Volumen von über Fr. 5'000.–.

³ Die Inventur mit der Bestandesaufnahme ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Weisungen zur Inventarführung und Bilanzierung von Vorräten.

6. Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, Stiftungen

§ 27 Grundsätze

¹ Die Fonds, Legate und Stiftungen gemäss § 32 DAF werden in der Bilanz ausgewiesen.

² Im Jahresbericht mit Jahresrechnung wird deren Jahresendbestand sowie die Veränderungen zum Vorjahr ausgewiesen.

³ Stiftungen sind dann aufzuführen, wenn deren gesamtes Vermögen in den Finanzanlagen des Kantons geführt wird.

§ 28 Erträge und Verwaltungskosten

¹ Spezialfinanzierungen werden weder verzinst noch mit Verwaltungskosten belastet. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

² Erträge und Wertänderungen bei Fonds, Legaten und Stiftungen mit separater Vermögensanlage werden diesen vollständig gutgeschrieben oder belastet. Sind die Vermögen nicht separat angelegt, ist ihnen der Ertrag aufgrund eines durch das DFR festgelegten Zinssatzes gut zu schreiben.

³ Die Fonds, Legate und Stiftungen werden in der Regel mit Verwaltungskosten belastet.

⁴ Bei Stiftungen kann das DFR für die Verzinsung und die Verwaltungskosten besondere Regelungen treffen.

§ 29 Annahme von Zuwendungen

¹ Über die Annahme von Zuwendungen Dritter entscheidet der Regierungsrat, wenn

- a) der Kanton wesentliche Verpflichtungen eingehen muss,
- b) der Verwendungszweck und die Verfügungsberechtigung noch zu bestimmen oder zu präzisieren sind,
- c) der Wert der Zuwendung Fr. 250'000.– übersteigt.

² In allen übrigen Fällen entscheidet die zuständige Instanz.

§ 30 Verwaltung und Verfügungskompetenzen von Fonds, Legaten, Stiftungen

¹ Die Führung von Fonds, Legaten und Stiftungen gemäss § 32 DAF erfolgt durch die dafür zuständigen Instanzen.

² Der Verwendungszweck und die Verfügungskompetenz betreffend die einzelnen Fonds und Legate sind in Anhang 4 geregelt. *

³ Die Vermögen der Fonds, Legate und Stiftungen werden in der Regel zentral durch das DFR verwaltet.

§ 31 Verhältnis zum Finanzausgleich der Gemeinden

¹ Bei Investitionsbeiträgen an Gemeinden, welche die Voraussetzungen für Finanzausgleichsbeiträge erfüllen, ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zum Mitbericht einzuladen, namentlich:

- a) vor Entscheiden des Kantons über den Umfang des Vorhabens (Projektdefinition, Raumprogrammgenehmigung usw.),
- b) vor der Projektgenehmigung und der Zusicherung des Kantonsbeitrags.

7. Führungsunterstützung

§ 32 Grundsatz und Zuständigkeiten

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei stellen das Aufgaben- und Finanzcontrolling in ihren Aufgabenbereichen und Leistungsgruppen sicher; sie halten sich hierbei inhaltlich an die Vorgaben des Regierungsrats, technisch an die des DFR. Sie bezeichnen Ansprechpersonen für das Controlling. *

² Das DFR erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:

- a) * Herausgabe von Handbüchern im Bereich Aufgaben- und Finanzcontrolling inklusive Umsetzung der Vorgaben,
- b) Unterstützung der zuständigen Instanzen in finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen,
- c) Vorgaben zum internen Kontrollsystem,
- d) * periodische Berichterstattung über den Stand des Finanzhaushalts zuhanden des Regierungsrats,
- e) * Vorgaben zum Chancen- und Risikomanagement.

³ Die Staatskanzlei erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgabe: *

- a) * ...
- b) * Vorgaben zu einem stufengerechten Wirkungscontrolling in Zusammenarbeit mit dem DFR.
- c) * ...

§ 33 Mitberichtsverfahren

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei führen bei Geschäften mit Auswirkungen auf den Staatshaushalt vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat mit dem DFR das Mitberichtsverfahren durch.

² Bei Geschäften betreffend die Kompetenzsumme des Regierungsrats ist das Mitberichtsverfahren mit der Staatskanzlei durchzuführen.

³ Bei Geschäften, mit denen Beiträge aus dem Swisslos-Fonds von insgesamt über Fr. 20'000.– beantragt werden, wird das Mitberichtsverfahren mit dem DFR durchgeführt.

⁴ Bei Geschäften von strategischer Bedeutung ist das Mitberichtsverfahren auch mit der Staatskanzlei durchzuführen; diese überprüft die Übereinstimmung des Geschäfts mit den verabschiedeten Planungsgrundlagen (Entwicklungsleitbild, Aufgaben- und Finanzplan sowie Planungsberichte).

§ 34 Risiko-Minimierung und internes Kontrollsystem (IKS)

¹ Der Risiko-Minimierung dient ein wirksames und vorausschauendes Chancen- und Risikomanagement. Dieses soll mögliche künftige Ereignisse und Entwicklungen sowie deren finanzielle und nichtfinanzielle Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele voraussehen.

² Chancen und Risiken sollen frühzeitig identifiziert, analysiert und bewertet werden. Aufgrund der Bewertung sind Massnahmen zur Chancennutzung beziehungsweise zur Risikoverminderung zu ergreifen. Die Entwicklung der Chancen und Risiken wird mit einem adäquaten Controlling abgebildet.

³ Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist insbesondere für die Buchführung und die finanzielle Berichterstattung zu führen. Es soll mit geeigneten und angemessenen Massnahmen das Vermögen des Kantons schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherstellen, ordnungsgemässe und sichere Geschäftsprozesse bewirken sowie Fehler und Unregelmässigkeiten verhindern.

⁴ Der Regierungsrat kann Weisungen zur Risikominimierung sowie zum internen Kontrollsystem erlassen.

§ 35 Technische Führungssysteme

¹ Für die Systemadministration der zentralen Rechnungswesenapplikation und des Management-Information-Systems ist das DFR zuständig. *

² ... *

³ Die zentrale Systemadministration der technischen Führungssysteme hat folgende Rechte und Pflichten: *

- a) Sicht- und Mutationsrecht auf alle Stamm- und Bewegungsdaten,
- b) Zuweisung von Berechtigungen an die Nutzer,
- c) Eröffnen und Schliessen von Plan- und Istversionen,
- d) Technische Freigabe von Sach- und Finanzdaten auf Meldung der zuständigen Instanzen hin.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmung

¹ Die Bestimmungen zu den Verpflichtungskrediten des neuen Rechts über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen gelten für die Planung ab 1. August 2013 und für die Beschlussfassung der Kredite ab 1. Januar 2014.

§ 37 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Aarau, 5. Dezember 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
03.07.2013	01.08.2013	§ 14 Abs. 5	geändert	AGS 2014/1-2
02.07.2014	01.01.2015	Anhang 02	Name und Inhalt geändert	AGS 2014/5-4
02.07.2014	01.01.2015	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2014/5-4
17.12.2014	01.01.2015	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2015/1-5
03.08.2015	01.01.2016	§ 13	Titel geändert	AGS 2015/6-11
03.08.2015	01.01.2016	§ 13 Abs. 2	geändert	AGS 2015/6-11
03.08.2015	01.01.2016	§ 13 Abs. 3	geändert	AGS 2015/6-11
03.08.2015	01.01.2016	§ 13 Abs. 4	geändert	AGS 2015/6-11
03.08.2015	01.01.2016	§ 13 Abs. 5	geändert	AGS 2015/6-11
03.08.2015	01.01.2016	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2015/6-11
22.06.2016	01.01.2017	Anhang 01	Inhalt geändert	AGS 2016/6-4
22.06.2016	01.01.2017	Anhang 02	Inhalt geändert	AGS 2016/6-4
22.06.2016	01.01.2017	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2016/6-4
02.11.2016	01.01.2017	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2016/7-39
17.05.2017	01.01.2017	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2017/5-31
28.06.2017	01.01.2018	Anhang 02	Inhalt geändert	AGS 2018/1-1
28.06.2017	01.01.2018	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2018/1-1
17.01.2018	01.01.2018	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2018/1-11
23.01.2019	01.01.2019	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2019/1-07
12.06.2019	01.07.2019	§ 12 Abs. 1, lit. c)	aufgehoben	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 12 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 12 Abs. 1, lit. f)	geändert	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 2	geändert	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 2, lit. a)	aufgehoben	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 2, lit. b)	aufgehoben	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 2, lit. c)	aufgehoben	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 2, lit. d)	aufgehoben	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 2, lit. e)	aufgehoben	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 2, lit. f)	eingefügt	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 2, lit. g)	eingefügt	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 4	geändert	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 4 ^{ter}	eingefügt	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 5	geändert	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 6	geändert	AGS 2019/3-18
12.06.2019	01.07.2019	§ 14 Abs. 8	eingefügt	AGS 2019/3-18
06.11.2019	01.01.2020	§ 17 Abs. 1	geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 17 Abs. 2	geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 32 Abs. 1	geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 32 Abs. 2, lit. a)	geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 32 Abs. 2, lit. d)	geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 32 Abs. 2, lit. e)	eingefügt	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 32 Abs. 3	geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 32 Abs. 3, lit. a)	aufgehoben	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 32 Abs. 3, lit. b)	geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 32 Abs. 3, lit. c)	aufgehoben	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 35 Abs. 1	geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 35 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	§ 35 Abs. 3	geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	Anhang 01	Inhalt geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	Anhang 02	Inhalt geändert	AGS 2020/1-07
06.11.2019	01.01.2020	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2020/1-07
22.04.2020	01.07.2020	§ 3 Abs. 2	geändert	AGS 2020/9-06
22.04.2020	01.07.2020	§ 4 Abs. 3	geändert	AGS 2020/9-06
22.04.2020	01.07.2020	Anhang 02	Inhalt geändert	AGS 2020/9-06
22.04.2020	01.07.2020	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2020/9-06
04.11.2020	01.12.2020	§ 30 Abs. 2	geändert	AGS 2020/15-18
04.11.2020	01.12.2020	Anhang 04	eingefügt	AGS 2020/15-18
11.11.2020	01.01.2021	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2020/15-21

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 3 Abs. 2	22.04.2020	01.07.2020	geändert	AGS 2020/9-06
§ 4 Abs. 3	22.04.2020	01.07.2020	geändert	AGS 2020/9-06
§ 12 Abs. 1, lit. c)	12.06.2019	01.07.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-18
§ 12 Abs. 1, lit. d)	12.06.2019	01.07.2019	geändert	AGS 2019/3-18
§ 12 Abs. 1, lit. f)	12.06.2019	01.07.2019	geändert	AGS 2019/3-18
§ 13	03.08.2015	01.01.2016	Titel geändert	AGS 2015/6-11
§ 13 Abs. 2	03.08.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-11
§ 13 Abs. 3	03.08.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-11
§ 13 Abs. 4	03.08.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-11
§ 13 Abs. 5	03.08.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-11
§ 14 Abs. 2	12.06.2019	01.07.2019	geändert	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 2, lit. a)	12.06.2019	01.07.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 2, lit. b)	12.06.2019	01.07.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 2, lit. c)	12.06.2019	01.07.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 2, lit. d)	12.06.2019	01.07.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 2, lit. e)	12.06.2019	01.07.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 2, lit. f)	12.06.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 2, lit. g)	12.06.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 2 ^{bs}	12.06.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 3	12.06.2019	01.07.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 4	12.06.2019	01.07.2019	geändert	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 4 ^{bs}	12.06.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 5	03.07.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2014/1-2
§ 14 Abs. 5	12.06.2019	01.07.2019	geändert	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 6	12.06.2019	01.07.2019	geändert	AGS 2019/3-18
§ 14 Abs. 8	12.06.2019	01.07.2019	eingefügt	AGS 2019/3-18
§ 17 Abs. 1	06.11.2019	01.01.2020	geändert	AGS 2020/1-07
§ 17 Abs. 2	06.11.2019	01.01.2020	geändert	AGS 2020/1-07
§ 30 Abs. 2	04.11.2020	01.12.2020	geändert	AGS 2020/15-18
§ 32 Abs. 1	06.11.2019	01.01.2020	geändert	AGS 2020/1-07
§ 32 Abs. 2, lit. a)	06.11.2019	01.01.2020	geändert	AGS 2020/1-07
§ 32 Abs. 2, lit. d)	06.11.2019	01.01.2020	geändert	AGS 2020/1-07
§ 32 Abs. 2, lit. e)	06.11.2019	01.01.2020	eingefügt	AGS 2020/1-07
§ 32 Abs. 3	06.11.2019	01.01.2020	geändert	AGS 2020/1-07
§ 32 Abs. 3, lit. a)	06.11.2019	01.01.2020	aufgehoben	AGS 2020/1-07
§ 32 Abs. 3, lit. b)	06.11.2019	01.01.2020	geändert	AGS 2020/1-07
§ 32 Abs. 3, lit. c)	06.11.2019	01.01.2020	aufgehoben	AGS 2020/1-07
§ 35 Abs. 1	06.11.2019	01.01.2020	geändert	AGS 2020/1-07
§ 35 Abs. 2	06.11.2019	01.01.2020	aufgehoben	AGS 2020/1-07
§ 35 Abs. 3	06.11.2019	01.01.2020	geändert	AGS 2020/1-07
Anhang 01	22.06.2016	01.01.2017	Inhalt geändert	AGS 2016/6-4
Anhang 01	06.11.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	AGS 2020/1-07
Anhang 02	02.07.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	AGS 2014/5-4
Anhang 02	22.06.2016	01.01.2017	Inhalt geändert	AGS 2016/6-4
Anhang 02	28.06.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	AGS 2018/1-1
Anhang 02	06.11.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	AGS 2020/1-07
Anhang 02	22.04.2020	01.07.2020	Inhalt geändert	AGS 2020/9-06
Anhang 03	02.07.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	AGS 2014/5-4
Anhang 03	17.12.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	AGS 2015/1-5
Anhang 03	03.08.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	AGS 2015/6-11
Anhang 03	22.06.2016	01.01.2017	Inhalt geändert	AGS 2016/6-4
Anhang 03	02.11.2016	01.01.2017	Inhalt geändert	AGS 2016/7-39
Anhang 03	17.05.2017	01.01.2017	Inhalt geändert	AGS 2017/5-31
Anhang 03	28.06.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	AGS 2018/1-1
Anhang 03	17.01.2018	01.01.2018	Inhalt geändert	AGS 2018/1-11
Anhang 03	23.01.2019	01.01.2019	Inhalt geändert	AGS 2019/1-07
Anhang 03	06.11.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	AGS 2020/1-07
Anhang 03	22.04.2020	01.07.2020	Inhalt geändert	AGS 2020/9-06
Anhang 03	11.11.2020	01.01.2021	Inhalt geändert	AGS 2020/15-21
Anhang 04	04.11.2020	01.12.2020	eingefügt	AGS 2020/15-18

Anhang 1 ¹ (Stand 1. Januar 2020)

Vollzug der Aufgabenbereiche des Regierungsrats (§ 16 Abs. 1 VAF)

<i>Zuständige Instanz</i>	<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Vollziehende Organisationseinheit</i>
SK	100 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte	Staatskanzlei, Generalsekretariate Departemente
SK	120 Zentrale Stabsleistungen	Staatskanzlei
DVI	210 Polizeiliche Sicherheit	Kantonspolizei
DVI	215 Verkehrszulassung	Strassenverkehrsamt
DVI	225 Migration und Integration	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
DVI	230 Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration	Amt für Wirtschaft und Arbeit
DVI	235 Register und Personenstand	Abteilung Register und Personenstand
DVI	240 Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich	Gemeindeabteilung
DVI	245 Standortförderung	Standortförderung
DVI	250 Strafverfolgung	Staatsanwaltschaft Aargau, Jugendanwaltschaft
DVI	255 Straf- und Massnahmenvollzug	Amt für Justizvollzug
BKS	310 Volksschule	Abteilung Volksschule
BKS	315 Sonderschulung, Heime und Werkstätten	Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
BKS	320 Berufsbildung und Mittelschule	Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
BKS	325 Hochschulen	Abteilung Hochschulen und Sport
BKS	335 Sport	Abteilung Hochschulen und Sport
BKS	340 Kultur	Abteilung Kultur

¹ Anhang 1 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR [612.311](#))

612.311

<i>Zuständige Instanz</i>	<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Vollziehende Organisationseinheit</i>
DFR	410 Finanzen	Abteilung Finanzen
DFR	415 Statistik	Statistik Aargau
DFR	420 Personal	Human Resources Aargau
DFR	425 Steuern	Kantonales Steueramt
DFR	430 Immobilien	Immobilien Aargau
DFR	435 Informatik	Informatik Aargau
DFR	440 Landwirtschaft	Landwirtschaft Aargau
DGS	510 Soziale Sicherheit	Kantonaler Sozialdienst
DGS	515 Betreuung Asylsuchende	Kantonaler Sozialdienst
DGS	533 Verbraucherschutz	Amt für Verbraucherschutz
DGS	535 Gesundheit	Gesundheit
DGS	540 Militär und Bevölkerungsschutz	Militär und Bevölkerungsschutz
DGS	545 Sozialversicherungen	sva Aargau
BVU	605 Baubewilligung und Recht	Abteilung für Baubewilligungen, Rechtsabteilung
BVU	610 Raumentwicklung	Abteilung Raumentwicklung
BVU	615 Energie	Abteilung Energie
BVU	620 Umweltschutz	Abteilung für Umwelt
BVU	625 Umweltentwicklung	Abteilung Landschaft und Gewässer
BVU	630 Umweltsanierung	Generalsekretariat BVU
BVU	635 Verkehrsangebot	Abteilung Verkehr
BVU	640 Verkehrsinfrastruktur	Abteilung Tiefbau
BVU	645 Wald, Jagd und Fischerei	Abteilung Wald

Anhang 2¹ (Stand 1. Juli 2020)**Kontenrahmen für Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung**
(§ 2 Abs. 1 VAF)

1. Kontenrahmen Bilanz

1 Aktiven**10 Finanzvermögen**

- 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
- 101 Forderungen
- 102 Kurzfristige Finanzanlagen
- 104 Aktive Rechnungsabgrenzungen
- 106 Vorräte und angefangene Arbeiten
- 107 Langfristige Finanzanlagen
- 108 Sachanlagen Finanzvermögen
- 109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

14 Verwaltungsvermögen

- 140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen
- 144 Darlehen
- 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
- 146 Erteilte Investitionsbeiträge

2 Passiven**20 Fremdkapital**

- 200 Laufende Verbindlichkeiten
- 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
- 204 Passive Rechnungsabgrenzung
- 205 Kurzfristige Rückstellungen
- 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- 208 Langfristige Rückstellungen
- 209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

¹ Anhang 2 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR [612.311](#))

29 Eigenkapital

- 290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen
- 291 Fonds, Legate, Stiftungen
- 292 Rücklagen
- 294 Reserven
- 298 Übriges Eigenkapital
- 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

2. Kontenrahmen Erfolgsrechnung

3 Aufwand

30 Personalaufwand

- 300 Behörden, Kommissionen und Richter
- 301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
- 302 Löhne der Lehrpersonen
- 303 Temporäre Arbeitskräfte
- 304 Zulagen
- 305 Arbeitgeberbeiträge
- 306 Arbeitgeberleistungen
- 309 Übriger Personalaufwand

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

- 310 Material- und Warenaufwand
- 311 Nicht aktivierbare Anlagen
- 312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV
- 313 Dienstleistungen und Honorare
- 314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt
- 315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
- 316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren
- 317 Spesenentschädigungen
- 318 Wertberichtigungen auf Forderungen
- 319 Verschiedener Betriebsaufwand

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

- 330 Sachanlagen Verwaltungsvermögen

34 Finanzaufwand

- 340 Zinsaufwand
- 341 Realisierte Kursverluste
- 342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten

- 343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen
- 344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
- 349 Verschiedener Finanzaufwand
- 35 Einlagen in Spezialfinanzierungen**
 - 350 Einlagen in Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
 - 351 Einlagen in Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
- 36 Transferaufwand**
 - 360 Ertragsanteile an Dritte
 - 361 Entschädigungen an Gemeinwesen
 - 362 Finanz- und Lastenausgleich
 - 363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
 - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
 - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
 - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
 - 369 Verschiedener Transferaufwand
- 37 Durchlaufende Beiträge**
 - 370 Durchlaufende Beiträge
- 38 Ausserordentlicher Aufwand**
 - 380 Ausserordentlicher Personalaufwand
 - 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand
 - 384 Ausserordentlicher Finanzaufwand
 - 386 Ausserordentlicher Transferaufwand
 - 389 Ausserordentliche Einlagen in das Eigenkapital
- 39 Interne Verrechnungen**
 - 390 Material- und Warenbezüge
 - 391 Dienstleistungen
 - 392 Pacht, Mieten, Benützungskosten
 - 393 Betriebs- und Verwaltungskosten
 - 394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand
 - 398 Übertragungen
 - 399 Übrige interne Verrechnungen
- 4 Ertrag**
 - 40 Fiskalertrag**
 - 400 Direkte Steuern natürliche Personen
 - 401 Direkte Steuern juristische Personen
 - 402 Übrige Direkte Steuern
 - 403 Besitz- und Aufwandsteuern

- 41 Regalien und Konzessionen**
 - 410 Regalien
 - 411 Schweiz. Nationalbank
 - 412 Konzessionen
 - 413 Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten
- 42 Entgelte**
 - 420 Ersatzabgaben
 - 421 Gebühren für Amtshandlungen
 - 422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder
 - 423 Schul- und Kursgelder
 - 424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen
 - 425 Erlöse aus Verkäufen
 - 426 Rückerstattungen
 - 427 Bussen
 - 429 Übrige Entgelte
- 43 Verschiedene Erträge**
 - 430 Verschiedene betriebliche Erträge
 - 439 Übriger Ertrag
- 44 Finanzertrag**
 - 440 Zinsertrag
 - 441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen
 - 442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen
 - 443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen
 - 444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
 - 445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des
Verwaltungsvermögens
 - 446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen
 - 447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen
 - 449 Übriger Finanzertrag
- 45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen**
 - 450 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
 - 451 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

- 46 Transferertrag**
 - 460 Ertragsanteile von Dritten
 - 461 Entschädigungen von Gemeinwesen
 - 462 Finanz- und Lastenausgleich
 - 463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten
 - 469 Verschiedener Transferertrag
- 47 Durchlaufende Beiträge**
 - 470 Durchlaufende Beiträge
- 48 Ausserordentlicher Ertrag**
 - 480 Ausserordentlicher Steuerertrag
 - 481 Ausserordentlicher Ertrag von Regalien, Konzessionen
 - 482 Ausserordentliche Entgelte
 - 484 Ausserordentlicher Finanzertrag
 - 486 Ausserordentlicher Transferertrag
 - 489 Ausserordentliche Entnahmen aus dem Eigenkapital
- 49 Interne Verrechnungen**
 - 490 Material- und Warenbezüge
 - 491 Dienstleistungen
 - 492 Pacht, Mieten, Benützungskosten
 - 493 Betriebs- und Verwaltungskosten
 - 494 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand
 - 498 Übertragungen
 - 499 Übrige interne Verrechnungen

3. Kontenrahmen Investitionsrechnung

5 Investitionsaufwand

50 Sachanlagen

- 500 Grundstücke
- 501 Strassen / Verkehrswege
- 502 Wasserbau
- 504 Gebäude
- 505 Wald
- 506 Mobilien / Informatik

51 Investitionen auf Rechnung Dritter

- 519 Investitionen auf Rechnung Dritter

56 Eigene Investitionsbeiträge

- 560 Bund
- 561 Kantone und Konkordate
- 562 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 563 Öffentliche Sozialversicherungen
- 564 Öffentliche Unternehmungen
- 565 Private Unternehmungen
- 566 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 567 Private Haushalte
- 568 Ausland

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge

- 570 Bund
- 571 Kantone und Konkordate
- 572 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 573 Öffentliche Sozialversicherungen
- 574 Öffentliche Unternehmungen
- 575 Private Unternehmungen
- 576 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 577 Private Haushalte
- 578 Ausland

58 Ausserordentliche Investitionen

- 580 Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen
- 586 Ausserordentliche Investitionsbeiträge
- 589 Übrige ausserordentliche Investitionen

59 Übertrag an Bilanz

- 590 Passivierungen

6 Investitionertrag

60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

- 600 Übertragung von Grundstücken
- 604 Übertragung Gebäude
- 605 Übertragung Wald
- 606 Übertragung Mobilien / Informatik

61 Rückerstattungen

- 611 Strassen
- 619 Verschiedene Sachanlagen

63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

- 630 Bund
- 631 Kantone und Konkordate
- 632 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 633 Öffentliche Sozialversicherungen
- 634 Öffentliche Unternehmungen
- 635 Private Unternehmungen
- 636 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 637 Private Haushalte
- 638 Ausland

66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

- 660 Bund
- 661 Kantone und Konkordate
- 662 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 663 Öffentliche Sozialversicherungen
- 664 Öffentliche Unternehmungen
- 665 Private Unternehmungen
- 666 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 667 Private Haushalte
- 668 Ausland

67 Durchlaufende Investitionsbeiträge

- 670 Bund
- 671 Kantone und Konkordate
- 672 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 673 Öffentliche Sozialversicherungen
- 674 Öffentliche Unternehmungen
- 675 Private Unternehmungen
- 676 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 677 Private Haushalte
- 678 Ausland

68 Ausserordentlicher Investitionsertrag

- 680 Ausserordentlicher Investitionsertrag für Sacheinlagen
- 683 Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
- 689 Übriger ausserordentlicher Investitionsertrag

69 Übertrag an Bilanz

- 690 Aktivierung Nettoinvestitionen

Anhang 3¹ (Stand 1. Januar 2021)**Liste der intern verrechneten Leistungen (§ 3 Abs. 2 VAF)**

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
GR/PD; Grosser Rat	BVU; Tiefbau	Benützung Staatswagen
SK; Regierungsrat	BVU; Tiefbau	Benützung Staatswagen
SK; Regierungsrat	DFR; Informatik Aargau	Projektstellen SmartAargau
DVI; Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Vollzug Arbeits- losenversicherungsgesetz (AVIG)	DVI; AWA Leitung	Verrechnung Dienstleistungen
DVI; Amt für Migration und Integration	DVI; AWA Vollzug Arbeitslosen- versicherungsgesetz (AVIG)	Fachspezifische Begleitung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zur Arbeitsmarktintegration
DVI; Amt für Migration und Integration	DGS; Sozialdienst	Case Management Integration und Elternberatung
DVI; Amt für Migration und Integration	BKS; Berufsbildung und Mittelschulen	Integrationskurs Grundkompetenzen 1
DVI; AWA	SK; Staatskanzlei	Frankaturkosten AWA
DVI; AWA	DFR; Informatik Aargau	Netzwerk KOMKA, Telefon- infrastruktur, Fernzugriffe
DVI; AWA	DFR; Immobilien Aargau	Raumaufwand im Bereich der Umsetzung des Arbeitslosen- versicherungsgesetz

¹ Anhang 3 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR [612.311](#))

612.311

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
DVI; Strassenverkehrs- amt	BVU; Tiefbau	Verrechnung Nettoertrag der Verkehrssteuern an Strassen- rechnung
BKS; Berufsbildung und Mittelschulen	DFR; Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg	Grundbildung Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung
DFR; Immobilien Aargau	BKS; Berufsbildung und Mittelschulen	Verrechnung Bewirtschaftung Parkanlage Kantonsschule Wettingen
DFR; Immobilien Aargau	BVU; Tiefbau	Miet- und Pachtzinsertrag Liegenschaften Kantonsstrassen
DFR; Finanzen	BVU; Generalsekretariat	Verrechnung Sondermülldeponie Kölliken
DFR; Finanzen	DFR; Finanzen	Zuweisung in Spezial- finanzierung Sonderlasten
DFR; Finanzen	DFR; Finanzen	Verrechnung Zinsaufwand an Sonderlasten
DFR; Finanzen	BKS; Kultur	Gesuchsbearbeitung Swisslos-Fonds
DFR; Steueramt	DFR; Informatik Aargau	IT-Leistungen Betrieb Steuerapplikationen
DFR; Steueramt	DFR; Steueramt	Personalaufwand Betrieb Steuerapplikationen
DFR; Steueramt	DVI; Finanzausgleich mit den Gemeinden	Verrechnung Steuerzuschlag Finanzausgleich natürliche Personen
DFR; Steueramt	DVI; Finanzausgleich mit den Gemeinden	Verrechnung Steuerzuschlag Finanzausgleich juristische Personen
DGS; Sozialdienst	DGS; Asylwesen	Verrechnung öffentliche So- zialhilfe (OSH) an anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)
DGS; Gesundheit	DVI; Kantonspolizei	Kantonale Notrufzentrale (KNZ)

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
DGS Verbraucherschutz	DGS Verbraucherschutz	Gesetzlicher Kantonsanteil an Spezialfinanzierung Tierseuchen
BVU; Energie	DFR; Finanzen	Nettoertrag aus Stromhandel Kraftwerk Rhyburg- Schwörstadt zu Gunsten Spezialfinanzierung Sonderlasten
BVU; Landschaft und Gewässer	DFR; Landwirtschaft Aargau	Bewirtschaftungsverträge, Auszahlung durch Landwirtschaft Aargau
BVU; Raumentwicklung	BVU; Generalsekretariat	Verrechnung eMehrwertabgabe
BVU; Raumentwicklung	BVU; Raumentwicklung	Verrechnung Projektstelle Mehrwertabgabe
BVU; Raumentwicklung	DFR; Steueramt	Verrechnung Projektstelle Mehrwertabgabe
BVU; Tiefbau	DVI; Kantonspolizei	Leistungen der Kantonspolizei für Verkehrssicherheit
BVU; Tiefbau	DFR; Immobilien Aargau	Miete Verwaltungsgebäude Buchenhof
BVU; Tiefbau	DFR; Informatik Aargau	Informatikdienstleistungen z. G. Strassenrechnung
BVU; Tiefbau	BVU; Generalsekretariat	Stabs- und Querschnittsleistungen
BVU; Tiefbau	BVU; Verkehr	Dienstleistungen Verkehrs- planung, externe Studien und projektbezogene Planungs- aufwendungen
BVU; Tiefbau	BVU; Verkehr	Ein Viertel der Kantonsanteile am Ertrag LSVA z. G. Spezial- finanzierung öV-Infrastruktur

612.311

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
BVU; Verkehr	BVU; Tiefbau	Pauschalabgeltung aus Spezialfinanzierung öV- Infrastruktur für Unterhalt Busspuren und Haltestellen sowie Investitionen Halte- stellen Kantonsstrassen
BVU; Verkehr	BVU; Verkehr	Einlage aus allgemeinen Staatsmitteln z. G. Spezial- finanzierung öV-Infrastruktur
BVU; Verkehr	BVU; Tiefbau	Amortisation Darlehen Spezialfinanzierung Strassenrechnung
BVU; Verkehr	DFR; Finanzen	Zinsaufwand Verschuldung Spezialfinanzierung öV- Infrastruktur
GKA; Obergericht, Bezirksgerichte	DVI; Staatsanwaltschaft	Verrechnung Anklagegebühr

Anhang 4¹ (Stand 1. Dezember 2020)**Verwendungszweck und Verfügungskompetenz Fonds (§ 30 Abs. 2)***Aufgabenbereich 315 Sonderschulung, Heime und Werkstätte*

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Behindertenfonds	Unterstützung und Förderung, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, von Institutionen und Interessensgemeinschaften im Behindertenbereich.	Bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.– pro Jahr, die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten.

¹ Anhang 4 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR [612.311](#)).

612.311

Aufgabenbereich 320 Berufsbildung und Mittelschulen

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Aargauischer Berufsbildungsfonds	Finanzielle Unterstützung von innovativen Projekten zu Gunsten der aargauischen Berufsbildung.	Bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.– pro Jahr, die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen. Ausgaben, die für denselben Zweck bestimmt sind, dürfen nicht in Teilbeträge aufgeteilt werden.
Alte Kantonsschule Aarau Jubiläumsabgabe Aargauische Kantonalbank	Finanzierung von ausserordentlichen Weiterbildungen der Lehrpersonen, von ausserordentlichen Anschaffungen von Lehr- und Demonstrationsmaterial sowie von Fachexkursionen.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Alte Kantonsschule Aarau Fonds Läuppi	Finanzierung von wünschbaren Anschaffungen der Schule ausserhalb des staatlichen Budgets und der Auszeichnung für Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen mit herausragenden Leistungen.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Alte Kantonsschule Aarau Fonds Pfiffner Aeppli	Finanzierung der unterrichtsbezogenen, fachspezifischen, pädagogischen und didaktischen Weiterbildung der Lehrpersonen der Alten Kantonsschule Aarau.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Alte Kantonsschule Aarau Fonds Robert Roth	Finanzierung von nicht gedeckten Ausbildungskosten sowie Kosten von Schulprojekten für Schülerinnen und Schüler.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Alte Kantonsschule Aarau Kulturfonds	Finanzielle Unterstützung von kulturellen Tätigkeiten wie Theateraufführungen, Konzerte und ähnliche Anlässe.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Alte Kantonsschule Aarau Kunstarchivfonds	Finanzielle Förderung der Kunstbetrachtung an der Alten Kantonsschule Aarau.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Alte Kantonsschule Aarau Orgelfonds	Finanzierung Anschaffung, Unterhalt und Stimmung von Orgeln und Cembali an der Alten Kantonsschule Aarau.	Bis Fr 100'000.– im Einzelfall der Rektor zusammen mit Prorektor oder Leitung Schulverwaltung auf Antrag Fachschaft Schulmusik. In allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.

612.311

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Alte Kantonsschule Aarau Reisefonds	Finanzierung von Schulreisen, Veranstaltungen, Klassenlagern, Skilagern sowie Exkursionen.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Alte Kantonsschule Aarau Stipendienfonds	Finanzierung von Stipendien und von Unterstützungsbeiträgen an Schülerinnen und Schüler sowie ausserordentlichen Anschaffungen von Lehr- und Demonstrationsmaterial.	Bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.– pro Jahr, die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung.
Alte Kantonsschule Aarau Stipendienfonds Arthur Hilfiker	Finanzielle Unterstützung von Studierenden der Alten Kantonsschule Aarau in Form von Stipendien. Vorzugsweise Schüler und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn, welche die Wirtschaftsmittelschule besuchen.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Kantonsschule Baden Jubiläumsabgabe Aargauische Kantonbank	Finanzierung von ausserordentlichen Weiterbildungen der Lehrpersonen, von ausserordentlichen Anschaffungen von Lehr- und Demonstrationsmaterial sowie von Fachexkursionen	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Kantonsschule Wettingen Kultur- und Reisefonds	Finanzierung von kulturellen Anlässen, Ankäufen von Kunstwerken sowie Reisen mit kultureller Zielsetzung, wie Theater, Kunstausstellungen, historisch-geografische Exkursionen von Angehörigen der Schule.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Kantonsschule Wettingen Stipendienfonds	Finanzierung von Stipendien und von Unterstützungsbeiträgen an Schülerinnen und Schüler sowie ausserordentlichen Anschaffungen von Lehr- und Demonstrationsmaterial.	Bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.– pro Jahr, die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung.
Kantonsschule Wohlen Fonds Dreyfuss	Finanzielle Unterstützung von finanziell schwachen Schülern bei obligatorischen Ausflügen, Lagern etc. sowie bei zweckgebundenen Projekten.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Kantonsschule Wohlen Reisefonds	Finanzierung von kulturellen Anlässen und Projekten, von Lagern und Exkursionen mit kultureller Zielsetzung sowie von Unterstützungsbeiträgen an finanziell bedürftige Schülerinnen und Schüler für Lager und Exkursionen.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Neue Kantonsschule Aarau Reisefonds	Finanzierung von Schulreisen, Veranstaltungen, Klassenlagern, Skilagern, Exkursionen sowie von Unterstützungsbeiträgen an finanziell bedürftige Schülerinnen und Schüler für Schulreisen, Klassenlager, Skilager und Exkursionen.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.

612.311

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Neue Kantonsschule Aarau Stipendienfonds	Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit obligatorischen Schulveranstaltungen wie Abteilungswochen und mobile Projektwochen bei Vorliegen von familiären finanziellen Schwierigkeiten.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Schulleitung, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen.
Unterstützungsfonds Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME)	Finanzielle Unterstützung von Studierenden der AME, die sich durch eine grosse Leistungsbereitschaft auszeichnen und sich in einer finanziellen Notlage befinden.	Bis Fr. 3'000. – im Einzelfall (maximal pro Gesuch) abschliessend zwei Mitglieder der Schulleitung der AME und einem Mitglied der Schulkommission der AME. Auf Antrag der Studierenden ab dem zweiten Semester nach Eintritt in die AME.

Aufgabenbereich 325 Hochschulen

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Fonds Alice Weiersmüller	Ausrichtung von Stipendien an Studierende an Hochschulen aus dem Aargau.	Bis Fr. 17'000.– im Einzelfall (maximal pro Gesuch); abschliessend die Sektion Stipendien des Departements Bildung, Kultur und Sport

Aufgabenbereich 340 Kultur

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Aargauischer Kulturfonds	Finanzierung von ausserordentlichen Anschaffungen von Kulturgütern der kantonalen Museen.	Bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.– pro Jahr, die Abteilung Kultur, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Kultur.
Denkmalpflege-Fonds Ruth Häfeli	Finanzierung von denkmalpflegerische Themen.	Bis Fr. 100'000.– im Einzelfall die Abteilung Kultur. In allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Kultur.
Schloss Hallwyl Wasserrad-Fonds	Finanzierung von Rekonstruktion, Einbau und Betrieb der Wasserräder für den Antrieb der Mühle, von Einbau und Betrieb einer Wasserkraftanlage für die Stromproduktion sowie von Ausstellungen im Schloss.	Bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.– pro Jahr, die Abteilung Kultur, in allen anderen Fällen das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Abteilung Kultur.

612.311

Aufgabenbereich 510 Soziale Sicherheit

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Aargauischer Sozialfonds	Unterstützung und Förderung im Sozialbereich, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, an im Kanton wohnhafte Einzelpersonen beziehungsweise an Institutionen und Interessengemeinschaften mit Sitz im Kanton.	Bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.– pro Jahr, der Kantonale Sozialdienst, in allen anderen Fällen das Departement Gesundheit und Soziales auf Antrag des Kantonalen Sozialdiensts.

Aufgabenbereich 535 Gesundheit

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Fonds Hugo und Elsa Isler	Förderung von Behandlungsmethoden und Massnahmen, die dem direkten Wohl der Patientinnen und Patienten in den öffentlichen beziehungsweise öffentlich subventionierten Spitälern gemäss Spitalliste dienen. Insbesondere sollen sie die Anschaffung von medizinischen Geräten, die Einführung neuer Therapieformen sowie Massnahmen der patientenbezogenen Qualitätssicherung ermöglichen. Anschaffungen oder Massnahmen müssen im Rahmen des Leistungsauftrags des jeweiligen Spitals liegen.	Bis Fr. 200'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.– pro Jahr, die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales.

612.311

Aufgabenbereich 540 Militär und Bevölkerungsschutz

Bezeichnung	Verwendungszweck	Verfügungskompetenz
Aargauischer Winkelriedfonds	<p>a. Im Militärdienst erkrankte oder verunglückte Menschen mit Wohnsitz im Kanton sowie im Todesfall deren Angehörige finanziell zu unterstützen, wenn diese dadurch in eine Notlage geraten oder aus anderen Gründen infolge einer Militärdienstleistung vorübergehend oder dauerhaft in finanzielle Bedrängnis geraten sind.</p> <p>b. Dem Kanton kraft Bundesrecht für besondere Aufgaben zugeteilte militärische Formationen für Leistungen zu unterstützen, die für den Kanton eine hohe Bedeutung haben, nicht durch ein militärisches Budget gedeckt werden können und die den Vorgaben der Armee entsprechen.</p> <p>c. Nicht wiederkehrende kleinere Projekte oder Anlässe zu unterstützen, die für den Kanton eine Bedeutung haben und die im Zusammenhang mit der Militärdienstpflicht stehen.</p>	<p>Über Zuwendungen bis zu Fr. 5'000.– pro Einzelfall entscheidet die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz. Über Zuwendungen darüber hinaus entscheidet der Regierungsrat. Für Zuwendungen werden grundsätzlich die Fondserträge verwendet. Im Bedarfsfall kann auch das Kapital des Fonds verwendet werden.</p>